

§ 463 Voraussetzungen der Ausübung

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 463 Voraussetzungen der Ausübung." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 646. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 463 Voraussetzungen der Ausübung

Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Bestand des Vorkaufsrechts	1	II. Kaufvertrag..... 2

I. Bestand des Vorkaufsrechts

- 1 Wer das schuldrechtliche Vorkaufsrecht im Sinne von § 463 ff geltend macht, muss es nachweisen¹. Der Bestand eines dinglichen Vorkaufsrechts ist kein Indiz für den Bestand eines obligatorischen Vorkaufsrechts. Denn ein dingliches Vorkaufsrecht ist nicht sachenrechtliche Erhärtung eines schuldrechtlichen, sondern ein eigenständiges Recht².

II. Kaufvertrag

- 2 Der Vorkaufswillige weist den Abschluss eines Kaufs nach, den er auf sich übergeleitet zu haben vorträgt³.

1 Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl, § 503 Rn 1.

2 S oben § 186 Rdn 1.

1 Bamberger/Roth/Faust, § 463 Rn 33.

2 Staudinger/Mader/Schermaier (2014), vor § 463 Rn 6 mwN.

3 Bamberger/Roth/Faust, § 463 Rn 33.